

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. September 1907.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ordnung des Bezirks- und örtlichen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. September 1907.)

Die Ordnung des Bezirks- und örtlichen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

In § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Mai 1906, die Ordnung des Bezirks- und örtlichen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113), wird der zweite Satz, lautend:

„Den technischen Teil des Dampfschiffahrtsbetriebsdienstes besorgt die Maschineninspektion Konstanz“ gestrichen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 11. September 1907.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.